

Mannes nichts hergibt. Zum anderen den Metzzer Hexenprozeß des Jahres 1519, der vor allem aufgrund der Intervention des damals Metzzer Advokaten Agrippa von Nettesheim für die Beklagte einen günstigen Verlauf nahm — doch auch hier fällt die Sache aus dem Rahmen, handelte es sich doch um einen sichtlich vom Zaun gebrochenen Akkusationsprozeß, der die Ankläger teuer zu stehen kam, als ihre Beschuldigungen sich als nicht stichhaltig erwiesen; auch standen Interessen rechtlicher Kompetenz der Stadt Metz auf dem Spiel, die für das Engagement des Advokaten entscheidend waren. Das dritte Beispiel schließlich ist die in der Tat für die Zeit ungewöhnlich kritische Schrift „De lamiis et phitoniticis mulieribus“ (1489) des Konstanzer Juristen Ulrichus Molitoris; nur bleibt auch hier die Ableitung der kritischen Haltung aus der sozialen Zugehörigkeit zum Juristenstand unbefriedigend, denn daraus wird allein das Plädoyer für die Todesstrafe bei Hexerei — analog zum Ketzereidelikt — verständlich, nicht aber die Skepsis gegenüber dem Wirklichkeitsgrad des Hexens und schon gar nicht der Mut und die auch sonst bezeugte unerschrockene Haltung des Mannes. Im einzelnen wäre noch manches zu bemängeln, aber der Haupteinwand gegen das Buch — eine bei Rolf Sprandel entstandene Hamburger Diss. — ist, daß sich seine Fragestellung als unfruchtbar erwies und für die einzelnen Fälle kaum irgendwo Neues oder auch nur Nennenswertes erbrachte — auch nicht für die Sozialgeschichte.

A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 624. 2. Kirchliches Recht S. 629.

Marco Scovazzi, La diffusione delle norme di diritto germanico, *Rivista di storia del diritto italiano* 42—43 (1969—1970) S. 5—15, wendet sich gegen die Auffassung, daß Übereinstimmungen im Recht verschiedener germanischer Stämme auf eine gemeinsame Urtradition zurückgeführt werden müßten. Am Beispiel der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Schwedens um 1200 zeigt er, welche Bedeutung der mündlichen Verbreitung von Rechtsnormen zukam, und vermutet, daß solche auch in weit entfernte Gebiete gelangten und dort wegen ihres sakralen Ursprungs anerkannt wurden.

H. M. S.

Gustav Klemens Schmelzeisen, Zum frühen Gewohnheitsrecht, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 42 (1974) S. 313—324, betont in Auseinandersetzung mit anderen Forschungsergebnissen die Bedeutung des Prinzips einer „Ordnung des Gemeinwesens“ für die Entstehung des Gewohnheitsrechts in germanischer und frühmittelalterlicher Zeit.

H. Z.

Hans-Wolfgang Strätz, *Treu und Glauben I. Beiträge u. Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis zur Mitte d. 17. Jahrhunderts* (Rechts- u. Staatswiss. Veröff. d. Görres-Ges. NF 15) Paderborn 1974, Ferdinand Schöningh, 333 S. — Der Vf. geht davon aus, „daß die heutige Bedeutung von ‚Treu und Glauben‘ wesentlich vom römischrechtlichen Gedanken der bona fides geprägt ist“. Aber er will „eine zusätzliche deutschrechtliche Wurzel dieses Rechtsprinzips“ nachweisen. Zu diesem Zweck durchmustert er mit breiter Quellenkenntnis die deutschsprachige Rechtsüberlieferung von ihren Anfängen bis zum Einsetzen naturrechtlicher Denkweisen in der Mitte des 17. Jh. Während der Treue schon von Beginn an juristische Bedeutung zugekommen sei, hätte man „Glaube“ im nichtreligiösen